# 7. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)

Gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i.V.m. §§ 10 und 11 NKomVG sowie § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S 41) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am --.12.2012 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2006 wird wie folgt geändert:

## § 1 Allgemeines

Der § 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012 erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren."

# § 2 Benutzungsgebühren und Gebührenmaßstäbe

§ 2 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:

"Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll bemisst sich nach der Art der Abholung (normale Abholung oder Expressabholung) und der Zahl der Abholungen (§ 7)."

# § 3 Grundgebühr

In Abs. 1, Satz1, zweiter Halbsatz wird die Angabe "\$ 19 Abs. 9" durch "\$ 18 Abs. 9" ersetzt.

Der Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Grundgebühr schließt die fixen Kostenanteile der regelmäßigen Abfuhr bzw. Annahme der getrennt gesammelten Abfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 – 5 sowie Nr. 7 und 8 Abfallentsorgungssatzung ein, soweit die Aufwendungen nicht durch andere Entsorgungsverpflichtete als den Landkreis oder durch die erhobene Sperrmüllgebühr oder durch Gebühren aufgrund der Selbstanlieferungsgebührensatzung gedeckt werden."

## § 4 Leistungsgebühr für Behälter mit Ident-System

In Abs. 2, Satz 2 wird die Angabe "§ 18 Abs. 5" durch "§ 17 Abs. 5" ersetzt.

In Abs. 3, Satz 1 wird die Angabe "\$ 17 Abs. 2" durch "\$ 16 Abs. 2" ersetzt.

In Abs. 3, Satz 3 wird die Angabe "\$ 19 Abs. 9" durch "\$ 18 Abs. 9" ersetzt.

In Abs. 5 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

# $\$ 5 Leistungsgebühr für Großbehälter 660 l, 1.100 l und 2.200 l

In Abs. 3, Satz 3 wird die Angabe "\$\$ 14, 15, 16 und 17" durch "\$\$ 13, 14, 15 und 16" ersetzt.

#### § 6 Leistungsgebühr für Container

In Abs. 1 wird die Angabe "\$\$ 11, 14, 16 und 17" durch "\$\$ 10, 13, 15 und 16" ersetzt.

In Abs. 3 wird die Angabe "\$\$ 14, 15, 16 und 17" durch "\$\$ 13, 14, 15 und 16" ersetzt.

#### § 7 Gebühren für Sperrmüll und für Abfallsäcke

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Gebühr für die Abholung des Sperrmülls sowie der Elektro- und Elektronikaltgeräte auf Antrag nach § 13 bzw. 14 der Abfallentsorgungssatzung beträgt

bei normaler Abholung 35,00 €, bei Expressabholung (innerhalb einer Woche) 70,00 €."

In Abs. 2 wird die Angabe "\$ 19 Abs. 1 Nr. 10" durch "\$ 18 Abs. 1 Nr. 10" ersetzt.

In Abs. 3 wird die Angabe "\$ 19 Abs. 1 Nr. 10" durch "\$ 18 Abs. 1 Nr. 10" ersetzt.

# § 8 Sonderabfallkleinmengen-Entsorgung

In Abs.1 wird die Angabe "\$ 13 Abs. 2" durch "\$ 12 Abs. 2" ersetzt.

## § 9 Gebührenpflichtige

In Abs.1 wird die Angabe "§ 19 Abs. 9" durch "§ 18 Abs. 9" ersetzt.

In Abs.4 wird die Angabe "\$ 14 und 15" durch "\$ 13 und 14" ersetzt.

# § 12 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehung der Gebührenschuld

In Abs.1, Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter "Landkreis" jeweils durch "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich" ersetzt.

# § 13 Auskunft- und Mitteilungspflicht

In Satz 2 wird das Wort "Landkreis" durch "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich" ersetzt.

# § 14 Ordnungswidrigkeiten

In Abs. 1 wird die Angabe "\$ 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)" durch "\$ 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)" ersetzt.

In Abs. 2 wird die Angabe "§ 18 Abs. 3 NKAG" durch "§ 10 Abs. 5 NKomVG" ersetzt.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Aurich, den --.-.2012

Landkreis Aurich

(Siegel)

Weber Landrat